

Julius Bär

OFFENLEGUNGSBERICHT

GEMÄSS ARTIKEL 431 BIS 455 DER EU VERORDNUNG NR. 575/2013 (CRR)
ZUM 31. DEZEMBER 2017

FRANKFURT AM MAIN

BANK JULIUS BÄR DEUTSCHLAND AG



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Anwendungsbereich	4
2. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)	4
3. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 437, 438 CRR).....	5
4. Gegenparteausfallrisiko (Art. 439 CRR)	8
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	8
6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	8
7. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	12
8. Marktrisiko (Art. 445 CRR).....	13
9. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	13
10. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR).....	13
11. Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)	15
12. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	16
13. Sonstige Offenlegungsanforderungen	17
13.1. Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441 CRR).....	17
13.2. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	17
13.3. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR).....	17
13.4. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	17
13.5. Risiken aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	17
13.6. Nutzung des IRB-Ansatzens (Art. 452 CRR)	17
13.7. Nutzung des fortgeschrittenen Ansatz zur Messung des operationellen Risikos (Art. 454 CRR) .	17
13.8. Nutzung von internen Marktrisikomodellen (Art. 455 CRR)	17
13.9. Angaben nach § 26a KWG.....	17
Anhang	18
Anhang 1 - Eigenmittelstruktur	18
Anhang 2 – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	37
Anhang 3 - Belastete und unbelastete Vermögenswerte.....	39
Anhang 4 - Erhaltene Sicherheiten.....	40
Anhang 5 - Belastete Vermögenswerte.....	40
Anhang 6 – Bilanzaktiva vs. Gesamtrisikopositionsmessgröße	41
Anhang 7 - Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote	42
Anhang 8 - Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen	44
Anhang 9 - Qualitative Informationen zur Offenlegung der Verschuldungsquote	45

1. EINFÜHRUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1 Die Bank Julius Bär Deutschland AG (Bank Julius Bär, vormals Bank Julius Bär Europe AG), Frankfurt am Main, unterliegt den Offenlegungsverpflichtungen nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).
- 2 Der vorliegende Offenlegungsbericht ist ein zusätzliches Dokument neben dem Geschäftsbericht, welcher Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie den Lagebericht der Gesellschaft beinhaltet. Er fasst die notwendigen quantitativen und qualitativen Informationen auf Einzelbasis zusammen, da das Institut nach § 290 Abs. 5 HGB von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit ist und keine Anteile an konsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 18 CRR hält. Unterschiede zwischen der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke ergeben sich daher nicht.
- 3 Die Angabe qualitativer Informationen erfolgt unter Berücksichtigung von Wesentlichkeits- und Vertraulichkeitsaspekten. Wo die Angabe von Informationen unterbleibt, wird dies begründet und durch allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Information ergänzt. Weiterhin wird bei qualitativen Informationen davon Gebrauch gemacht, auf andere Offenlegungsmedien zu verweisen, sofern die Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten veröffentlicht wurden. Die Angabe quantitativer Informationen erfolgt auf Grundlage des festgestellten und vom Abschlussprüfer der Bank Julius Bär mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses, der nach deutschem Handelsrecht (HGB) aufgestellt worden ist. Durch die Anwendung kaufmännischer Rundung können sich bei der Summenbildung Differenzen in Höhe einer Einheit ergeben.
- 4 Die nach der Neufassung des KWG weiterhin bestehenden Offenlegungsverpflichtungen nach §§ 26a KWG n.F. sind Bestandteil des Geschäftsberichtes.
- 5 Die Erstellung und Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes der Bank Julius Bär erfolgt auf der Homepage der Julius Bär Gruppe im Rahmen der CRR-Vorgaben mindestens jährlich. Nach einer Risikoanalyse der Geschäftsleitung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Merkmale der Geschäftstätigkeit, beinhaltet das zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausgeübte Geschäftsmodell nur geringe Risiken. Weiterhin stuft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Bank als nicht systemrelevantes, mittleres Institut der Risikoklasse C (drittbeste Risikoklasse) ein. Eine Pflicht zur unterjährigen Berichterstattung ergibt sich daher nicht.

2. RISIKOMANAGEMENTZIELE UND –POLITIK (ARTIKEL 435 CRR)

- 6 Zu einer ausführlichen Darstellung der Risikomanagementziele und –politik im Unternehmen, einschließlich der Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung der Geschäftsfelder, wird auf den Risikobericht im Geschäftsbericht verwiesen.
- 7 Die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt durch den Aufsichtsrat der Bank jeweils im Einklang mit der Risiko- und Geschäftspolitik des Instituts unter Berücksichtigung der Anforderungen an die fachliche Eignung der Geschäftsleiter nach § 25c KWG.
- 8 Bedingt durch die Gesellschafterstruktur der Bank ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht explizit vorgesehen, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.
- 9 Innerhalb des Aufsichtsrats der Bank wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Das Gremium behandelt die spezifischen Belange des Risikomanagements im Gesamtgremium.

- 10 Der Aufsichtsrat steht in engem Kontakt mit dem Vorstand. Die Geschäftsleitung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation der Bank. Daneben sind für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen von der Geschäftsführung unverzüglich weiterzuleiten. Wesentliche Geschäftsvorfälle werden durch Aufsichtsrat und Vorstand anlassbezogen besprochen. Dem Aufsichtsrat wird quartalsweise der Risikobericht weitergeleitet, der die Risikosituation aller als wesentlich definierten Risiken beinhaltet. Weiterhin berichtet die Geschäftsleitung anlassbezogen an den Aufsichtsrat gemäß den in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung festgelegten Regelungen.

3. EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 437, 438 CRR)

- 11 Die Eigenmittel des Instituts bestehen ausschließlich aus Instrumenten des harten Kernkapitals, vermindert um aufsichtsrechtliche Korrekturposten. Aufgrund des Gleichlaufs zwischen handels- und aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis resultieren Abweichungen zwischen Eigenkapital und Eigenmitteln ausschließlich aus dem Abzug der aufsichtsrechtlichen Korrekturposten. Zu einer ausführlichen Eigenmittelaufgliederung und der Abstimmung zur geprüften Bilanz verweisen wir auf Anhang 1 dieses Berichtes. Zu einer ausführlichen Darstellung der Merkmale der begebenen Kapitalinstrumente verweisen wir auf Anhang 2 dieses Berichtes.
- 12 Die der Eigenmittelberechnung zugrundeliegenden Kapitalinstrumente bestehen ausschließlich aus nennwertlosen Namensaktien, die vom Institut selbst begeben worden sind. Die Bedingungen zur Anerkennung als hartes Kernkapital nach Artikel 28 und Artikel 29 CRR sind vollständig erfüllt.
- 13 Die zur Berechnung der in Anhang 1 dargestellten Kapitalquoten herangezogenen Eigenmittelbestandteile wurden ausschließlich auf Grundlage der Methoden und Verfahren der CRR ermittelt. Eine andere Berechnungsgrundlage ist daher nicht offenzulegen.
- 14 Für die Beschreibung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, verweisen wir auf das Kapitel „Risikotragfähigkeit“ im Geschäftsbericht.
- 15 Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wird der Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR angewandt.
- 16 Bezüglich Übergangsbestimmungen für die Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 492 CRR) wird auf Anlage 1 zu diesem Bericht verwiesen.

- 17 Die Eigenmittelanforderung in Höhe von 8% der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 CRR genannten Forderungsklassen stellt sich wie nachfolgend aufgeführt dar:

Risikopositionen gegenüber / aus	Eigenmittelanforderung
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	2.124
Unternehmen	8.617
Mengengeschäft	1.847
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1.706
Ausgefallene Risikopositionen	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
Gedeckten Schuldverschreibungen	-
Verbriefungspositionen	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	793
Beteiligungspositionen	5
Sonstige Posten	522
Summe	15.818
Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	98
Summe inkl. Anpassung	15.916

(alle Angaben in TEUR)

- 18 Die sich nach Artikel 92 Abs. 3 Buchstaben b und c CRR zu berechnende Eigenmittelanforderung für das Positionsrisiko, Großkredite, Fremdwährungsrisiko, Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko stellt sich wie folgt dar:

	RWA	Eigenmittelanforderung
Standardansatz		
Positionsrisiko	-	-
Großkredite oberhalb der Obergrenzen	-	-
Fremdwährungsrisiko	5.783	463
Abwicklungsrisiko	-	-
Warenpositionsrisiko	-	-
Risikopositionsbetrag	-	-
Internes Modell		
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	-	-
Summe	1.518	463

(alle Angaben in TEUR)

- 19 Die Bank Julius Bär Deutschland AG verwendet zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrag für operationelle Risiken den Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR. Daraus ergeben sich auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2017 (d.h. inkl. aller Jahresabschlussbuchungen) Eigenmittelanforderungen in folgender Höhe:

Risikopositionen gegenüber / aus	Eigenmittelanforderung
Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR	8.782
Gesamtrisikobetrag	8.782

EIGENMITTELANFORDERUNGEN GESAMT:	25.160
---	---------------

(alle Angaben in TEUR)

- 20 Da die Eigenmittel der Bank ausschließlich aus hartem Kernkapital bestehen, wurden die Eigenmittelanforderungen zum Stichtag sowohl für die harte Kernkapitalquote (4,5%), die Kernkapitalquote (6%) als auch für die Gesamtkapitalquote (8%) jeweils mit 34,96% eingehalten. Grundlage für die angegebenen Kapitalquoten ist der festgestellte Jahresabschluss per 31. Dezember 2017. Der Unterschied zur im Lagebericht dargestellten und an die Deutsche Bundesbank gemeldeten Gesamtkapitalquote ist einerseits auf die Anrechnung des festgestellten Jahresüberschusses in den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln sowie andererseits auf die Berücksichtigung aller Jahresabschlussbuchungen in den Eigenmittelanforderungen zurückzuführen.

Auch zu den unterjährigen Meldestichtagen lagen die Kapitalquoten stets deutlich über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

4. GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (ART. 439 CRR)

- 21 Gegenparteiausfallrisiken im Sinne der CRR werden von der Bank als Teil der Adressenausfallrisiken in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen und regelmäßigen Stresstests unterworfen. Die Quantifizierung erfolgt unter Anwendung der Marktbewertungsmethode nach Artikel 274 CRR. Zur Risikobegrenzung werden in Abstimmung mit der Konzernmutter Limite eingeräumt, die sowohl auf Einzel- als auch auf Konzernebene überwacht werden. Im Rahmen der Risikosteuerung werden keine Korrelationen berücksichtigt, was einer vorsichtigen Betrachtungsweise entspricht, da die Summe der Einzelrisiken in der Regel größer ist als das Gesamtrisiko unter Berücksichtigung eines Korrelationskoeffizienten kleiner 1. In der Aktiv-Passivsteuerung des Instituts werden keine Derivate eingesetzt. Auf weitergehende Informationen nach Artikel 439 CRR wird unter Wesentlichkeitsaspekten verzichtet.

5. KAPITALPUFFER (ART. 440 CRR)

- 22 Der zum 1. Januar 2016 erstmalig eingeführte antizyklische Kapitalpuffer gilt als ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht und soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegen wirken. Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt. Für das Jahr 2017 sah die BaFin keine Notwendigkeit eines antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland. Andere Länder wie bspw. Norwegen, Schweden und Hongkong haben jedoch einen Kapitalpuffer festgelegt. Ein institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer war im Berichtszeitraum nicht vorzuhalten.

6. KREDITRISIKOANPASSUNGEN (ART. 442 CRR)

- 23 Forderungen werden als „überfällig“ klassifiziert, wenn diese ab Fälligkeit mindestens einen Tag bis maximal 90 Tage überzogen und unter Berücksichtigung interner Parameter nicht als wertgemindert bzw. notleidend definiert sind.

Forderungen gelten als „wertgemindert“, soweit diese ab Fälligkeit mehr als 90 Tage überzogen oder gekündigt sind, sich in der Rechtsverfolgung befinden oder eine Einzelwertberichtigung besteht.

Forderungen gelten spätestens am 90. Tag einer Überziehung und/oder Leistungsstörung und bei Ratenkrediten spätestens ab drei Ratenverzügen als „notleidend“.

- 24 Einzelwertberichtigungen werden auf Kundenbasis für ausgefallene in Abhängigkeit des ermittelten Blankoanteils gebildet, wobei diese noch um die angefallenen Abwicklungskosten angepasst werden. Für die Kreditengagements mit Leistungsstörungen von weniger als 90 Tagen werden Einzelwertberichtigungen nach einer Überprüfung auf Bedarf gebildet.
- 25 Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden quartalsweise auf die vor vier Jahren in die notleidenden Kredite aufgenommenen Forderungen gebildet. Von der gesamten Forderungssumme wird dabei die bereits gebildete EWB- Summe abgezogen.

- 26 Der Gesamtbetrag der Risikopositionen ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen stellt sich wie folgt dar:

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Dez. 17	Sep. 17	Jun. 17	Mrz. 17	Average
Zentralregierungen	473.635	401.536	712.324	571.544	539.760
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-
sonstige öffentliche Stellen	15.065	19.568	20.138	21.308	19.020
multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	5.296	5.299	5.300	5.440	5.334
Institute	132.722	297.043	210.996	249.322	222.521
Unternehmen	303.796	742.137	737.262	806.554	647.437
Mengengeschäft	97.529	160.174	170.267	163.833	147.951
durch Immobilien besicherte Positionen	61.668	56.089	31.669	35.206	46.158
Überfällige Positionen	-	-	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	25.487	25.559	15.375	10.301	19.180
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-
Investmentanteile / OGAs	11.674	9.293	9.293	9.132	9.848
Beteiligungen	26	26	26	26	26
sonstige Positionen	7.233	23.507	30.797	38.114	24.913
Gesamt	1.134.131	1.740.231	1.943.447	1.910.780	1.682.147

(alle Angaben in TEUR)

27 Die Risikopositionen nach Regionen und Forderungsklassen ergeben sich per 31.12.2017 wie folgt:

Geografische Hauptgebiete/ Forderungsklassen	Deutschland	Schweiz	Amerika	Europa (ex. D und CH)	Middle East, Africa, Asia	Sonstige
Zentralregierungen	452.083	0	21.551	0	0	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0
sonstige öffentliche Stellen	15.065	0	0	0	0	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	5.296	0	0
Institute	62.904	59.456	179	10.183	0	0
Unternehmen	293.689	348	5	9.589	165	0
Mengengeschäft	91.722	1.074	1	4.098	634	0
durch Immobilien besicherte Positionen	57.269	3.026	0	773	600	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	10.179	0	15.309	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0
Investmentanteile / OGAs	0	0	0	0	0	11.674
Beteiligungen	26	0	0	0	0	0
sonstige Positionen	6.977	0	0	256	0	0
Gesamt	979.735	63.904	31.915	30.195	16.708	11.674

(alle Angaben in TEUR)

28 Die Verteilung der Risikopositionen auf Hauptbranchen stellt sich wie folgt dar:

Hauptbranchen/ Forderungsklassen	Finanz- / Kapitalmärkte	Privatper- sonen und Unterneh- men	Staatliches / Soziales	Restliche
Zentralregierungen	452.083	0	21.551	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörper- schaften	0	0	0	0
sonstige öffentliche Stel- len	15.065	0	0	0
multilaterale Entwick- lungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisa- tionen	5.296	0	0	0
Institute	132.722	0	0	0
Unternehmen	5.065	287.960	10.772	0
Mengengeschäft	200	91.374	5.954	0
durch Immobilien be- sicherte Positionen	0	60.056	1.612	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0
Mit besonders hohen Ri- siken verbundene Positio- nen	0	0	0	0
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	25.488	0	0	0
Risikopositionen gegen- über Instituten und Un- ternehmen mit kurzfristi- ger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Investmentanteile / OGAs	0	0	0	11.674
Beteiligungen	0	26	0	0
sonstige Positionen	256	0	0	6.977
Gesamt	636.175	439.416	39.889	18.651

(alle Angaben in TEUR)

29 Die Verteilung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten stellt sich wie folgt dar:

Restlaufzeiten/ Forderungsklassen	< 3 Monate	>= 3 Monate bis 1 Jahr	>= 1 Jahr bis 5 Jahre	>= 5 Jahre bis un- befristet
Zentralregierungen	0	0	21.551	452.083
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0	0	0	0
sonstige öffentliche Stellen	0	0	15.065	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	5.296	0
Institute	71.776	449	566	59.932
Unternehmen	228.094	29.080	28.180	18.442
Mengengeschäft	77.760	10.332	6.088	3.349
durch Immobilien besicherte Posi- tionen	16.676	19.852	11.586	13.554
Überfällige Positionen	0	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken ver- bundene Positionen	0	0	0	0
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	0	5.090	20.397	0
Risikopositionen gegenüber Insti- tuten und Unternehmen mit kurz- fristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Investmentanteile / OGAs	11.674	0	0	0
Beteiligungen	0	0	0	26
sonstige Positionen	0	0	0	7.233
Gesamt	405.980	64.803	108.729	554.619

(alle Angaben in TEUR)

30 Das Geschäft der Bank Julius Bär ist auf vermögende selbständige und unselbständige Privatpersonen ausgerichtet. Wertgeminderte bzw. notleidende Forderungen bestehen derzeit nicht. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird auf eine weitere Aufschlüsselung verzichtet.

7. BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (ART. 443 CRR)

31 Für das Geschäftsjahr 2017 ermitteln sich die offengelegten Vermögenswerten aus den Durchschnittswerten der vierteljährlichen Daten.

32 Für eine Auflistung der Beträge von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten nach Art des Vermögenswertes gemäß EBA/GL/2014/03 Vorlage A verweisen wir auf Anhang 3 dieses Berichts.

33 Für eine Übersicht der erhaltenen Sicherheiten nach Art des Vermögenswertes gemäß EBA/GL/2014/03 Vorlage B verweisen wir auf Anhang 4 dieses Berichts.

34 Für eine Übersicht der mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten gemäß EBA/GL/2014/03 Vorlage C verweisen wir auf Anhang 5 dieses Berichts.

35 Wichtigste Belastungsquellen stellen verpfändete Wertpapiere der Liquiditätsreserve des Institutes dar. Das Institut hat lediglich Schuldverschreibungen an die HVB/UniCredit verpfändet, die in Höhe der Marginverbindlichkeiten zum Stichtag ausgewiesen werden. Darüber hinaus hat das Institut Schuldverschreibungen an die quirin bank AG, Berlin, als Sicherheit für generelle Geschäftsrisiken verpfändet. Diese werden zu 100% zum Marktwert unter „sonstige Belastungsquellen“ ausgewiesen. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird daher auf eine Beschreibung der Bedingungen von Besicherungsvereinbarungen verzichtet.

8. MARKTRISIKO (ART. 445 CRR)

36 Hinsichtlich einer getrennten Darstellung der Eigenmittelanforderungen gem. Art. 92 Abs. 3 Buchstabe b und c CRR verweisen wir auf die Tabellen in Abschnitt „Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen“.

Zu einer ausführlichen Darstellung der Behandlung des Marktpreisrisikos durch die Bank wird auf den Risikobericht im Geschäftsbericht verwiesen.

9. OPERATIONELLES RISIKO (ART. 446 CRR)

37 Das Institut wendet zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken den Basisindikatoransatz nach Artikel 315 CRR an. Unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses ergibt sich zum 31. Dezember 2017 eine Eigenmittelanforderung in Höhe von TEUR 8.782.

10. VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR)

38 Bank Julius Bär hat als Institut ihre Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR in Verbindung mit den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) offenzulegen. Die in Art. 450 CRR erforderlichen Angaben beziehen sich jedoch ausschließlich auf Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben („Risk Taker“).

39 Die Identifizierung von Risk Takern ist in Deutschland nur für bedeutende Institute im Sinne des § 17 InstitutsVergV verpflichtend. Bank Julius Bär gilt jedoch mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre von rund 2 Mrd. € als „nicht bedeutendes Institut“ im Sinne der InstitutsVergV. Unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gem. Art. 450 Abs. 2 CRR informiert Bank Julius Bär daher nachfolgend über ihre Vergütungspolitik, die maßgeblich durch das Mutterunternehmen Julius Bär Gruppe AG, Zürich, bestimmt wird, analog Art. 450 CRR, ohne dabei „Risk Taker“ gesondert aufzuführen.

40 Die Bank Julius Bär hat mit ihrer klaren Geschäftsausrichtung eine risikoarme Unternehmensstruktur. Dabei vermeidet die umsichtige und risikoaverse Ausrichtung der Geschäftsaktivitäten das Eingehen von unverhältnismäßig hohen Risikopositionen. Die Vermeidung von unverhältnismäßig hohen Risiken besitzt auch bei der Gestaltung der Vergütungssysteme höchste Priorität.

41 Die Vergütung der Mitarbeiter des Bankhauses ist durch ein Vergütungssystem geregelt, das mindestens jährlich auf seine Aktualität und Angemessenheit hin überprüft wird. Neben der Geschäftsleitung, die die Gesamtverantwortung für die Ordnungsmäßigkeit trägt, sind hierbei insbesondere die Personalabteilung und die Compliance-Stelle in den Überprüfungsprozess einbezogen. Für die Vergütungssystematik der Geschäftsleitung ist das Aufsichtsorgan verantwortlich.

42 Die Sitzungen des Vorstands fanden im Berichtsjahr monatlich statt. Die darüber angefertigten Protokolle werden dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Aufsichtsräte der Bank mindestens jährlich im Rahmen einer Aufsichtsratsitzung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems informiert.

43 In seiner jetzigen Ausgestaltung umfasst das Vergütungssystem sowohl fixe als auch variable Bestandteile. Die Höhe des jährlichen Festgehalts der Mitarbeiter richtet sich nach Position, Erfahrung sowie deren Fähigkeiten und orientiert sich in der Regel an einem für die jeweilige Position/Aufgabe branchenüblichen Mittelwert. Die Fixgehälter werden bei Eintritt des Mitarbeiters festgelegt und jährlich überprüft. Die Fixgehälter der Mitarbeiter sind nicht durch einen Branchen- oder Haustarifvertrag reglementiert. Die Bank gewährt keine generellen Gehaltserhöhungen. Anpassungen erfolgen auf individueller Basis im Falle einer Beförderung auf eine höhere Funktionsstufe und/oder als Folge des jährlichen Beurteilungsprozesses.

- 44 Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile ist sowohl vom Gesamterfolg der Bank als auch vom individuellen Erfolg des jeweiligen Mitarbeiters abhängig. Dabei verwendet die Bank einen standardisierten Arbeitsvertrag, welcher auch individuell angepasst werden kann. Die Bemessung der Boni erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen und unter Berücksichtigung der individuellen Zielerreichung des Mitarbeiters im Beurteilungszeitraum. Für Kundenberater im Bereich Private Banking werden auch Arbeitsverträge mit einer erfolgsabhängigen Bonusformel genutzt. Die verwendete Bonusformel sowie der Anhang zum Arbeitsvertrag ist von der Personalabteilung der Julius Bär Gruppe vorgegeben und findet in der gesamten Unternehmensgruppe einheitlich Anwendung.
- 45 Neu abgeschlossene Arbeitsverträge enthalten eine sogenannte unternehmerische Bonusformel, die eine qualitative Komponente sowie einen Company Performance Factor vorsieht. Die qualitative Komponente ist als Malus-System ausgestaltet, die bei Fehlverhalten und insbesondere bei Compliance-Verstößen zu einer Kürzung des Bonus um bis zu 25% führen kann. Ältere Verträge wurden mittlerweile nahezu alle an die neue unternehmerische Bonusformel angepasst. Über den Unternehmenserfolgsfaktor (Company Performance Factor) wird die wirtschaftliche Lage der Julius Bär-Gruppe in die Kalkulation des Bonus einbezogen.
- 46 Im Berichtszeitraum sind flexible Vergütungsbestandteile in allen Geschäftsbereichen der Bank gewährt worden. Die Bonuszahlungen erfolgen in Form eines diskretionären Bonus und eines formelbasierten Bonus, wobei ein Mitarbeiter nur jeweils eine Art Bonus beziehen kann; Mischformen sind nicht vorgesehen.
- 47 Die Bonusformel für die formelbasierte variable Vergütung setzt sich zusammen aus einem Beitrag aus der Neugeldgenerierung (10 Basispunkte) und aus einem Beitrag am erwirtschafteten Ertrag des Kundenberaters (10% von PC I). Abhängig von der Höhe des Ertragsniveaus des einzelnen Kundenberaters kann der Faktor bezogen auf den Ertrag auf 1%, 4% oder 6% reduziert werden. Abflüsse von Kundengeldern gehen entsprechend mit negativem Vorzeichen in die Neugeldberechnung ein und schmälern den Ertrag aus bestehenden Assets. Der Bonusbetrag selbst kann nicht negativ werden.
- 48 In den Geschäftsbereichen PM/IA (Portfolio Management und Investment Advisory), CFO/CRO sowie COO werden ausschließlich diskretionäre Boni gezahlt. Im zahlenmäßig größten Geschäftsbereich PB (Private Banking) werden an die Assistenzen sowie an neun Kundenberater diskretionäre Boni verteilt, während in der Mehrzahl von 54 Kundenberatern formelbasierte erfolgsabhängige Boni bezahlt wurden.
- 49 Die individuell zu erreichenden Ziele der Beschäftigten sind aus den Gesamtbankzielen abgeleitet. Sie sind daher in vollem Umfang strategiekonform mit den Unternehmenszielen.
- 50 Das variable Vergütungssystem der Bank Julius Bär ist so gestaltet, dass der Anteil der fixen Vergütung an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, so dass keine negativen Anreize aufgrund einer signifikanten Abhängigkeit von der variablen Vergütung geschaffen werden. Der Höchstbetrag der variablen Vergütung für die Vorstandsmitglieder und die Kundenbetreuer im Bereich Betreuung und Beratung der Kunden der Bank wurde auf max. 200% der jeweiligen fixen Vergütung festgesetzt. Für bestimmte Mitarbeiter werden darüber hinaus auch Dienstwagen zur Verfügung gestellt, die zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen. Anspruch auf Dienstwagen haben grundsätzlich der Vorstand, Generalbevollmächtigte, Niederlassungsleiter sowie bestimmte Abteilungsleiter und Kundenberater.
- 51 Der Gesamtbetrag des Pools an variablen Vergütungen ist an die Rentabilität der Julius Bär Gruppe gekoppelt. Das Compensation Committee der Julius Bär Gruppe AG, Zürich, legt den Bonus-Pool fest und orientiert sich hierbei an dem bereinigten Nettogewinn vor Boni und Steuern. Berücksichtigung findet zudem die Veränderung und/oder Entwicklung des Kosten-Ertrags-Verhältnisses, die Vorsteuer marge und der Netto-Neugeldzufluss. Für den jeweiligen Unternehmensbereich in Deutschland wird der Bonus-Pool auf Basis der Kalkulation des Gesamtbetrages des Pools der variablen Vergütungen zur Verfügung gestellt.
- 52 Die variable Sonderzahlung wird im ersten Quartal des Folgejahres und grundsätzlich bar ausgezahlt. Alternativ kann die variable Sonderzahlung von den unbefristet angestellten Mitarbeitern in Wertguthaben auf Wertkonten umgewandelt werden. Hiervon machten sieben Mitarbeiter in Höhe von TEUR 173,3 ihrer Bonusansprüche Gebrauch.

- 53 Bei 19 Mitarbeitern war die vertraglich vereinbarte Regelung anzuwenden, dass ein Teil des Bonusanspruches bei Überschreiten einer gruppenweit definierten Freigrenze über einen Aktienplan gestreckt über einen Zeitraum von drei Jahren auszuzahlen ist. Dieser gestreckt auszuzahlende Bonusbetrag summiert sich für das Geschäftsjahr 2017 für die betroffenen Mitarbeiter auf TEUR 809,8. Die 19 Mitarbeiter setzen sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstands sowie 18 Mitarbeitern.
- 54 Sign-On Boni werden als garantierte Bonuszahlungen nur im ersten Jahr der Beschäftigung bezahlt. Meist werden Sign-On Boni nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ausbezahlt (sechs Monate ab Beginn der Einstellung). Die Zahlung kann innerhalb eines Jahres ab dem Einstellungsdatum des neuen Mitarbeiters zurückgefordert werden, falls dieser die Bank innerhalb von zwölf Monaten ab Stellenantritt verlässt. Im Geschäftsjahr 2017 beliefen sich die Sign-On Boni auf TEUR 15. Im Jahr 2017 wurde sechs Mitarbeitern Abfindungen in Höhe von insgesamt TEUR 437,6 gewährt.
- 55 Die im Durchschnitt höchsten Boni wurden im Rahmen der formelbasierten Bonusregelungen für die Kundenbetreuer im Bereich Private Banking gezahlt. Der Anteil des erfolgsabhängigen Bonus am Fixgehalt geht in insgesamt acht Fällen über den Wert von 100% hinaus, wobei der höchste Wert 200,0 % beträgt. Im Durchschnitt haben die formelbasierten erfolgsabhängigen Boni einen Anteil von ca. 56% an den Fixgehältern. In den anderen Bereichen mit diskretionärem Bonus liegen diese Anteile zum Teil deutlich niedriger. Im Gesamtdurchschnitt der Bank beläuft sich der Bonusanteil am Fixgehalt auf 37,2%.
- 56 Die 167 festangestellten Mitarbeiter und drei Vorstände der Bank erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr Gesamtvergütungen in Höhe von Mio. EUR 23,988 wovon Mio. EUR 16,948 auf die fixen Vergütungsanteile entfielen. Kein Mitarbeiter erhielt eine Vergütung, die eine Million Euro überschritt. Hinsichtlich Art und Umfang der Vergütung aktiver und ehemaliger Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans verweisen wir auf den Abschnitt „Organbezüge“ im Anhang des Jahresabschlusses.
- 57 Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres 2017 gewährt wurden, belaufen sich auf insgesamt TEUR 809,8 (davon an 18 Mitarbeiter und ein Vorstand). Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres 2017 ausgezahlt wurden, belaufen sich auf insgesamt TEUR 170,8 (davon an 13 Mitarbeiter und ein Vorstand).
- 58 Da Bank Julius Bär unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR von einer „Risk Taker“-Analyse absieht, erfolgt nachfolgend eine Aufschlüsselung der quantitativen Vergütungsangaben allgemein nach den Geschäftsbereichen. Dabei beziehen sich die variablen Vergütungen auf die Vergütung für das Jahr 2017, die in 2018 ausgezahlt wurden.
- 59 Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen ergibt sich folgende Struktur:

Angaben in EUR	Anzahl Personal *	Fixe Vergütung	Sonderzahlung (Variabel)	Gesamt
COO	25	2.332.307,09	453.572,00	2.785.879,09
CRO/CFO	22	2.359.297,98	308.269,89	2.667.567,87
ISG	20	1.869.934,80	610.039,00	2.479.973,80
PB	103	10.105.185,56	5.206.079,00	15.311.264,56
TOTAL	170			

*Angaben jedoch ohne Werkstudenten/Praktikanten

11. VERSCHULDUNGSQUOTE (ART. 451 CRR)

- 60 Gemäß Artike 451 Abs. 1 CRR ist die Verschuldungsquote, eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen inkl. einer Abstimmung mit den Bilanzaktiva, eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung einer übermäßigen Verschuldung sowie der Faktoren, die Auswirkungen auf die jeweilige Verschuldungsquote hatten, offenzulegen. Nähere Angaben dazu befinden sich in den Anhängen 6 bis 9.

- 61 Die offenzulegende Verschuldungsquote wurde gemäß Artikel 429 CRR unter Berücksichtigung der am 15. Februar 2015 veröffentlichten Durchführungsverordnung 2016/200 der Europäischen Kommission ermittelt.
- 62 Die Verschuldungsquote der Bank liegt zum für das 4. Quartal 2017 bei 9,8% und liegt damit über dem vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht als Richtwert festgelegtem Mindestwert von 3,0%.

12. VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (ART. 453 CRR)

- 63 Im Rahmen der Steuerung von Adressenausfallrisiken setzt die Bank Kreditrisikominderungstechniken ein. Bei der Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten wendet die Bank Julius Bär die umfassende Methode an. Vom Einsatz derivativer Finanzinstrumente als Kreditrisikominderungstechnik und möglichen Aufrechnungsvereinbarungen im Sinne der Artikel 219 und 295ff CRR wird kein Gebrauch gemacht.
- 64 Die Wertermittlung und die Beleihung von Sicherheiten sind in den Beleihungsgrundsätzen der Bank definiert. Diese regeln die von der Bank akzeptierten Sicherheiten sowie die jeweiligen Verfahren der Wertermittlung und geben den Turnus zur Überprüfung der Sicherheitenwerte unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vor. Die Zuständigkeit für die Wertermittlung liegt bei der Kreditabteilung. Im Immobilienbereich werden regelmäßig externe Sachverständige eingeschaltet. Soweit in den Beleihungsgrundsätzen kein kürzerer Turnus vorgeben ist, wird die Werthaltigkeit der Sicherheiten vor jeder Kreditentscheidung sowie während der Kreditlaufzeit regelmäßig überprüft und soweit erforderlich der Beleihungswert angepasst.
- 65 Die Auswirkung der angewandten Kreditrisikominderung auf die Risikopositionen der Bank stellt sich wie folgt dar:

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Dez. 17	Kreditrisikominderung	Risikoposition nach Kreditminderung
Zentralregierungen	473.635	-	473.635
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	-	-	-
sonstige öffentliche Stellen	15.065	-	15.065
multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationale Organisationen	5.296	-	5.296
Institute	132.722	-	132.722
Unternehmen	303.796	-192.803	110.993
Mengengeschäft	97.529	-66.295	31.234
durch Immobilien besicherte Positionen	61.668	-	61.668
Überfällige Positionen	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	25.487	-	25.487
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
Investmentanteile / OGAs	11.674	-	11.674
Beteiligungen	26	-	26
sonstige Positionen	7.233	-	7.233
Gesamt	1.134.131	-259.098	875.033

(alle Angaben in TEUR)

13. SONSTIGE OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN

13.1. Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

66 Die Bank ist kein global systemrelevantes Institut gemäß Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU. Eine Offenlegung von Angaben gem. Art. 441 CRR entfällt daher.

13.2. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

67 Im Sinne von Art. 444 CRR verwendet die Bank lediglich Länder-Ratings der OECD.

13.3. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

68 Von der Bank gehaltene Beteiligungspositionen werden als nicht wesentlich eingestuft. Weitere Angaben hierzu werden daher nicht offengelegt.

13.4. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

69 Im Rahmen der von der Geschäftsleitung verabschiedeten Geschäfts- und Risikostrategie spielt das Zinsergebnis betragsmäßig eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend stellen Zinsänderungsrisiken keine bedeutende Risikoposition für das Institut dar, werden jedoch laufend überwacht und sowohl in die Risikotragfähigkeitsrechnung als auch in Stresstests einbezogen. Auf eine weitergehende Offenlegung der Methoden und Verfahren zur Ermittlung des Zinsrisikos aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen wird daher unter Wesentlichkeitsaspekten verzichtet.

13.5. Risiken aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

70 Die Bank hält keine Verbriefungspositionen im Bestand und ist auch sonst in keine Verbriefungsaktivitäten involviert.

13.6. Nutzung des IRB-Ansatzes (Art. 452 CRR)

71 Die Bank nutzt den Kreditrisiko-Standardansatz, daher entfallen Angaben zum IRB-Ansatz.

13.7. Nutzung des fortgeschrittenen Ansatz zur Messung des operationellen Risikos (Art. 454 CRR)

72 Die Bank Julius Bär Deutschland AG nutzt den Basisindikatoransatz zur Messung operationelle Risiken. Angaben zum fortgeschrittenen Ansatz entfallen daher.

13.8. Nutzung von internen Marktrisikomodellen (Art. 455 CRR)

73 Die Bank nutzt die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardansätze, daher entfallen Angaben zu internen Marktrisikomodellen.

13.9. Angaben nach § 26a KWG

74 Die Angaben betreffend § 26a KWG sind, sofern relevant, dem Anhang und Lagebericht gemäß Handelsgesetzbuch zu entnehmen. Anhang und Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger als Teil des Jahresabschlusses veröffentlicht. Die Bank hat keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

ANHANG

Anhang 1 - Eigenmittelstruktur

Zum 31. Dezember 2017 stellt sich die Eigenmittelstruktur der Bank Julius Bär Deutschland AG unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses wie folgt dar (alle Beträge in TEUR)

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	15.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.	Passiva Nr. 8 a)
	davon: gezeichnetes Kapital	15.000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.	Passiva Nr. 8 a)
	Agio	0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.	
2	Einbehaltene Gewinne	3.103	26 (1) (c)	k.A.	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	94.453	26 (1)	k.A.	Passiva Nr. 8 b) und 8 c)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)	k.A.	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	k.A.	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (2)	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen-le- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsoli- diertem CET1)	0	84, 479, 480	k.A.	
5a	Von unabhängiger Seite ge- prüfte Zwischengewinne, ab- züglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	k.A.	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpas- sungen	112.556		k.A.	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen					
7	Zusätzliche Bewertung- sanpassungen (negativer Be- trag)	-12	34, 105	k.A.	
8	Immaterielle Vermögens- werte (verringert um ent- sprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2.267	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.	Aktiva Nr. 7 b)
9	In der EU: leeres Feld				
10	Von der künftigen Rentabili- tät abhängige latente Steu- eransprüche , die aus tempo- rären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um ent- sprechende Steuerschulden , wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.	
11	Rücklagen aus Gewinnen o- der Verlusten aus zeitwert- bilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungs- strömen	0	33 (a)	k.A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	k.A.	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	k.A.	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41 , 472 (7)	k.A.	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f) , 42 , 472 (8)	k.A.	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche , die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46 , 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.	
20	In der EU: leeres Feld				
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	k.A.	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k.A.	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k.A.	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	k.A.	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.	
24	In der EU: leeres Feld				
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (1)	k.A.	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		k.A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0		k.A.	
	davon: ...Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0	467	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
	davon: ... Abzugs- und Kor- rekturposten für nicht reali- sierte Verluste 2	0	467	k.A.	
	davon: ... Abzugs- und Kor- rekturposten für nicht reali- sierte Gewinne 1	0	468	k.A.	
	davon: ... Abzugs- und Kor- rekturposten für nicht reali- sierte Gewinne 2	0	468	k.A.	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Ab- zugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	k.A.	
	davon: ...	0	481	k.A.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapi- tals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Be- trag)	0	36 (1) (j)	k.A.	
28	Regulatorische Anpassun- gen des harten Kernkapi- tals (CET1) insgesamt	-2.279		k.A.	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	110.227		k.A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente					
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51, 52	k.A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen-le- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)	k.A.	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	k.A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	k.A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	k.A.	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0		k.A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen					
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen-le- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		k.A.	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf	0	472 , 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a),	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)		
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		k.A.	
41b Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.	
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		k.A.	
41c Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	k.A.	
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen-le- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	0	468	k.A.	
	davon: ...	0	481	k.A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Pos- ten, der das Ergänzungska- pital des Instituts über- schreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	k.A.	
43	Regulatorische Anpassun- gen des zusätzlichen Kern- kapitals (AT1) insgesamt	0		k.A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		k.A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	110.277		k.A.	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen					
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	62, 63	k.A.	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zu- sätzlich des mit ihnen ver- bundenen Agios, dessen An- rechnung auf das T2 aus- läuft	0	486 (4)	k.A.	
	Staatliche Kapitalzuführun- gen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	k.A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	k.A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)	k.A.	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0		k.A.	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen					
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0		k.A.	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0		k.A.	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472 , 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		k.A.	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k.A.	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		k.A.	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	k.A.	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen-le- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	k.A.	
	davon:	0	481	k.A.	
57	Regulatorische Anpassun- gen des Ergänzungskapi- tals (T2) insgesamt	0		k.A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	0		k.A.	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	110.277		k.A.	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		k.A.	
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verord- nung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzufüh- rende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität ab- hängige latente Steueran- sprüche, verringert um ent- sprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eige- nen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0	472 , 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen-le- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals , direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	k.A.	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	k.A.	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	314.506		k.A.	
Eigenkapitalquoten und -puffer					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	35,06	92 (2) (a), 465	k.A.	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	35,06	92 (2) (b), 465	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	35,06	92 (2) (c)	k.A.	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	3.806	CRD 128, 129, 130	k.A.	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	3.806		k.A.	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0		k.A.	
67	davon: Systemrisikopuffer	0		k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0	CRD 131	k.A.	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0	CRD 128	k.A.	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen-le- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	6.279	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	k.A.	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.	
74	In der EU: leeres Feld				
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenle- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62		
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0	62		
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62		
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0	62		
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten <i>(anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</i>					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)		
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offen-le- gung	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmung	Referen- zierung Bi- lanzab- stimmung
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)		
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)		
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente , für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (5), 486 (4) und (5)		
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (5), 486 (4) und (5)		

Anhang 2 – Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals				
Lfd. Nr.	Angabe	Instrumente des harten KK	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	Instrumente des Ergänzungs-kapitals
1	Emittent	Julius Bär Deutschland AG		
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	k.A.	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	CET1	k.A.	k.A.
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CET1	k.A.	k.A.
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	k.A.	k.A.
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital	k.A.	k.A.
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	110,3	k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments	74,6	k.A.	k.A.
9a	Ausgabepreis	74,6	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	k.A.	k.A.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbegrenzt	k.A.	k.A.
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	k.A.	k.A.

15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	k.A.	k.A.
20a	Vollständig, diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Nein	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Nein	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	k.A.	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nein	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	k.A.	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.

32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Einlagen stiller Gesellschafter	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

Anhang 3 - Belastete und unbelastete Vermögenswerte

in TEUR		Buchwerte der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	55.440		1.623.605	
030	Aktieninstrumente	0	0	9.867	11.974
040	Schuldtitel	55.440	55.556	21.001	19.469
120	Sonstige Vermögenswerte			61.722	

Anhang 4 - Erhaltene Sicherheiten

in TEUR		Beizulegender Zeitwert der belasteten Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen
		010	040
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	0	0
150	Aktieninstrumente	0	0
160	Schuldtitel	0	0
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel (ohne eigene Pfandbriefe oder ABS)	0	0

Anhang 5 - Belastete Vermögenswerte

in TEUR		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	0	55.440

Anhang 6 – Bilanzaktiva vs. Gesamtrisikopositionsmessgröße

Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

In TEUR		Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	1.104.945
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	-7.592
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	11.859
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	7.989
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	0
7	Sonstige Anpassungen	6.672
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.123.874

Anhang 7 - Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

In TEUR		Risikopositionswerte der CRR-Verschul- dungsquote
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungs- geschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzie- rungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch ein- schließlich Sicherheiten)	1.106.293
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen wer- den)	-2.267
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhand- vermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.104.026
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. be- reinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	4.539
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaf- fungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewer- tungsmethode)	7.320
EU-5a	Risikopositonswert gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Deri- vatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungsle- gungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäf- ten)	-
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Ge- schäfte)	-
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kredit- derivaten	-
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	-
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	11.859

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	-
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	-
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	-
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	-
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	15.979
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-7.989
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	7.989
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	-
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	110.277
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.123.874
Verschuldungsquote		

22	Verschuldungsquote	9,81
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	JA
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-

Anhang 8 - Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen

Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

In TEUR		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.106.293
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	-
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.106.293
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	25.487
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	473.635
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	26.361
EU-7	Institute	130.707
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	60.168
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	96.462
EU-10	Unternehmen	280.539
EU-11	Ausgefallene Positionen	-
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	18.933

Anhang 9 - Qualitative Informationen zur Offenlegung der Verschuldungsquote

Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote		
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung innerhalb der Bank Julius Bär Deutschland AG ist implizit im umfassenden internen Risikomanagement verankert. Die tägliche Überwachung der implementierten Limitsysteme, strategische und qualitative Vorgaben sowie die Anwendung konservativer Ansätze im Rahmen der Gesamtbankrisikopolitik tragen zu einer grundsätzlich stabilen Gesamtrisikopositionsmessgröße bei und beugen somit der Gefahr einer übermäßigen Verschuldung vor.
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten	Aufgrund nur geringer unterjähriger Schwankungen des aufsichtsrechtlichen Kernkapitals sowie der vergleichsweise untergeordneten Bedeutung von derivativen sowie weiteren außerbilanziellen Risikopositionen wird die Verschuldungsquote maßgeblich von der Bilanzentwicklung beeinflusst. Erläuterungen zur Bilanzentwicklung im Geschäftsjahr 2017 können dem veröffentlichten Geschäftsbericht 2017 entnommen werden.

Impressum

Bank Julius Bär Deutschland AG
An der Welle 1
60322 Frankfurt am Main

Aufsichtsratsvorsitzender: Christian E. Dubler, Zürich;
Vorstand: Heiko Schlag (Vorsitzender), Ursula Egli

Handelsregister: Frankfurt am Main, NR. HR B 31022, Steuernummer: 04722012150, USt-IdNr.: DE 114103792

Sitz der Gesellschaft: 60322 Frankfurt am Main, Deutschland